

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Bereinigung der Sammlung der
Motionen und Postulate**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf §§ 70 und 72 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 20. Dezember 2000 (GO) unterbreiten wir Ihnen den Bericht über den Stand der Motionen und Postulate.

Gemäss § 70 GO verpflichtet eine erheblich erklärte Motion den Regierungsrat, dem Kantonsrat innert längstens zwei Jahren einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin durch Beschluss des Kantonsrates verlängert werden. Nach längstens fünf Jahren hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, worin er über die Weiterbehandlung oder Abschreibung einer nicht oder nur teilweise erledigten Motion Antrag stellt. Konkret bedeutet dies, dass für Motionen, welche im Jahre 2000 erheblich erklärt worden sind, dem Kantonsrat Antrag auf Fristverlängerung oder Abschreibung zu stellen ist. Für Motionen, welche im Jahre 1997 erheblich erklärt worden sind, ist sodann Antrag auf Weiterbehandlung oder Abschreibung zu stellen. Bei den übrigen Motionen geht es darum zu prüfen, ob dem Kantonsrat Abschreibung beantragt werden kann.

Gemäss § 72 GO geschieht die Berichterstattung und die Erledigung der Postulate auf dieselbe Weise wie bei den Motionen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass Postulate den Regierungsrat (nur) verpflichten, eine Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Nach erfolgter Prüfung ist dem Kantonsrat über das Resultat der Abklärungen Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat tut dies in aller Regel im Rahmen der vorliegenden Vorlage über die Bereinigung der Sammlung der Motio-

nen und Postulate, sofern sich nicht die Erstellung eines besonderen Berichts und Antrages an den Kantonsrat als notwendig erweist.

Eine auf den neuesten Stand gebrachte Motionen- und Postulatesammlung findet sich jeweils am Schluss des Verwaltungsberichts.

1. Motionen

Nr. 454 Motion Hans Jakob Gloor vom 15. Mai 1995, erheblich erklärt am 11. Dezember 1995 (Ratsprotokoll 1995, S. 970)

Revision der Organisationsdekrete der Krankenanstalten

"Der Regierungsrat wird eingeladen, die Organisationsdekrete der drei kantonalen Krankenanstalten (Kantonsspital, Breitenau, Pflegeheim) einer koordinierten, umfassenden Revision zu unterziehen. Dabei sollen die interessierten Kreise (u.a. ärztliche Dienste, Pflegedienste, Verwaltungen) frühzeitig in den Prozess der Revision einbezogen werden.

Die Dekretsänderungen haben insbesondere zu berücksichtigen:

- die Zusammenarbeit unter den Krankenanstalten
- mögliche neue Führungsstrukturen
- das gewachsene Selbstverständnis des Pflegedienstes
- die Grundlagen des Spitalleitbildes
- die Patientenrechte
- die Globalbudgetierung
- einen definierten Versorgungsauftrag."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Erledigt im Sinne von § 70 Abs. 3 GO durch Vorlage des Regierungsrates vom 20. August 2002 betreffend den Erlass von zwei Dekreten über die Organisation der kantonalen Krankenanstalten (Amtdruckschrift 02-87).

Nr. 460 Motion Eduard Joos vom 7. April 1997, in abgeänderter Fassung erheblich erklärt am 27. Oktober 1997 (Ratsprotokoll 1997, S. 730)

SBB-Doppelspur Schaffhausen-Zürich

"Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den zuständigen Stellen in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, die SBB-Strecken Schaffhausen-Zürich über Bülach und Winterthur-Flughafen auszubauen."

Antrag:

Weiterbehandlung

Begründung:

Mit dem Ausbau des Bahnhofs Neuhausen am Rheinfall wurde ein erster Schritt innerhalb des Kantons Schaffhausen zur Erhöhung der Kapazität der Strecke Schaffhausen-Zürich vorgenommen.

Eine weitere Leistungssteigerung konnte mit dem dritten Gleis zwischen Tössmühle und Winterthur erreicht werden, das als Bestandteil der ersten Etappe von Bahn 2000 Ende 2000 dem Betrieb übergeben wurde. Weitere Infrastrukturausbauten zur Einführung des Halbstundtaktes der S-Bahnlinie 33 zwischen Winterthur und Schaffhausen mit Gesamtkosten von rund 40 Millionen Franken sind im Bau und sollten Ende 2004 in Betrieb genommen werden können. Bestandteil dieser Arbeiten ist eine Doppelspur zwischen Hettlingen und Henggart.

Ausserdem werden im Zusammenhang mit dem geplanten unterirdischen Durchgangsbahnhof "Löwenstrasse" in Zürich und der dritten Teilergänzung der S-Bahn Zürich die Zufahrtsstrecken von Schaffhausen über Bülach und Winterthur-Flughafen in die Planungen einbezogen. Diese Strecken sind überdies Bestandteil der Planungen für die langfristige Entwicklung des Bahnangebots im Rahmen der zweiten Etappe von Bahn 2000 und des Anschlusses der Ostschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Der Kanton Schaffhausen ist in den nationalen Begleitgremien aktiv vertreten. Die dadurch geförderte Zusammenarbeit des Kantons Schaffhausen mit Bund, SBB und den anderen Kantonen ermöglicht es, die vorliegenden Angebotskonzepte gesamtschweizerisch abzustimmen und die Anforderungen an die Infrastruktur festzulegen. Als weitere Plattform zur Sicherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit auf den fraglichen Bahnstrecken nach Zürich dient auch das Kontaktgremium "nördliche Zulaufstrecken zur NEAT", das unter der Leitung des Bundesamtes für Verkehr steht und dem die Kantone der Nord- und Ostschweiz angehören.

Der Regierungsrat steht mit den zuständigen Stellen in engem Kontakt, und die laufenden Verhandlungen befinden sich auf gutem Weg. Das definitive Bau- und Investitionsprogramm für die zweite Etappe von Bahn 2000 und für den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz muss von den Eidgenössi-

schen Räten noch je in einem allgemeinverbindlichen und referendumsfähigen Bundesbeschluss festgelegt werden. Die entsprechenden Botschaften des Bundesrates an die Eidgenössischen Räte sind in Bearbeitung. Die SBB-Strecken Schaffhausen-Zürich über Bülach und Winterthur-Flughafen sind Bestandteil dieser Arbeiten.

Nr. 463 Motion der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 16. November 1999, erheblich erklärt am 6. Dezember 1999 (Ratsprotokoll 1999, S. 960)

Nachhaltige Verbesserung des Staatshaushaltes

"Da es nicht möglich war, das Budget 2000 ausgeglichen zu präsentieren, und der Finanzplan für das Jahr 2001 wiederum schlechte Zahlen aufweist, sollen mittels einer Motion dem Regierungsrat Aufträge erteilt werden. Der Zweck liegt darin, sicherzustellen, dass rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungsarbeiten aufgenommen werden, um spätestens bei der Behandlung des Budgets 2001 eine nachhaltige Verbesserung, d.h. eine möglichst ausgeglichene Rechnung zu erreichen.

Demgemäss wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, um folgende Ziele zu erreichen:

...

III.

Schliesslich wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

2. Zu einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen oder die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die verbesserte Zusammenarbeit der Tiefbauämter zwischen dem Kanton und der Stadt Schaffhausen;
3. Zur Revision der Gesetzesgrundlagen und der Organisationsdekrete der kantonalen Krankenanstalten (Kantonsspital, Psychiatriezentrum, Pflegezentrum) mit dem Ziel, substanzielle Einsparungen zu erreichen;"

Antrag:

Teilweise Abschreibung (Ziff. III/3)

Begründung:

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 27. Mai 2002 die Fristverlängerung für die Ziffern III/2 und III/3 beschlossen. Das Hauptziel der Motion aus dem Jahre 1999, nämlich bis "spätestens bei der Behandlung des Budgets 2001 eine nachhaltige Verbesserung, d.h. eine möglichst

ausgeglichene Rechnung zu erreichen", wurde erfüllt. Sowohl die Rechnung 2000 und 2001 wie auch die Voranschläge der Jahre 2001, 2002 und 2003 waren bzw. sind ausgeglichen im Sinne des Art. 7 des Finanzhaushaltsgesetzes, der den mittelfristigen Haushaltsausgleich verlangt. Unabhängig davon wurde für die beiden vorliegenden speziellen Punkte Fristverlängerung beschlossen.

Im Bereich der Zusammenarbeit der Tiefbauämter zwischen Kanton und der Stadt Schaffhausen haben die Vertreter von Stadt und Kanton entsprechende Gespräche geführt. Einigkeit besteht darüber, dass es wahrscheinlich sinnvoll ist, wenn die Stadt ihren nicht sehr ideal gelegenen Werkhof an der Hochstrasse aufgibt und ihre Infrastruktur in einen gemeinsamen Werkhof im Schweizersbild integriert. Dem Stadtrat ist es momentan allerdings noch nicht gelungen, dieses Ziel in seine Finanzplanung oder Legislaturplanung einzubauen. Die Sache bleibt aus diesem Grund vorläufig pendent. Sobald die Voraussetzungen für weitere Schritte gegeben sind, wird der Regierungsrat das Thema wieder aufnehmen.

Durch die Vorlage des Regierungsrates vom 20. August 2002 betreffend den Erlass von zwei Dekreten über die Organisation der kantonalen Krankenanstalten (Amtdruckschrift 02-87) ist die Ziff. III/3 erledigt.

Nr. 465 Motion Hansruedi Richli vom 19. Juni 2000, in abgeänderter Fassung erheblich erklärt am 18. September 2000 (Ratsprotokoll 2000, S. 490)

Mehr Flexibilität im Besoldungswesen

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu einer Totalrevision des Personalgesetzes und des Besoldungsdekretes zu unterbreiten."

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Die umfassenden Vorarbeiten für die Vorlage an den Kantonsrat betreffend Totalrevision des Personalgesetzes und des Besoldungsdekretes stehen kurz vor dem Abschluss. Im Frühling 2003 wird der Entwurf der Vorlage in die Vernehmlassung gehen, und es ist geplant, die entsprechend bereinigte Vorlage vor den Sommerferien 2003 dem Kantonsrat zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund wird Fristverlängerung beantragt.

Nr. 466 Motion Hans-Jürg Fehr und Marcel Wenger vom 2000,
erheblich erklärt am 25. September 2000 (Ratsprotokoll
2000, S. 525)

Einbürgerung Secondos

"Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat Bericht und Antrag über eine Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vor. Mit der Revision soll die Erleichterung von in der Schweiz geborenen, aufgewachsenen und zur Schule gegangenen Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die folgenden Massnahmen ins Auge gefasst:

1. Ausländerinnen und Ausländer der 2. Generation, welche im Kanton wohnhaft sind, in der Schweiz aufwachsen und ausgebildet wurden, werden bei Erreichen des 18. Altersjahres auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, ein Einbürgerungsgesuch zu erleichterten Bedingungen zu stellen.
2. Sie werden nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ohne zusätzliche kantonalrechtliche Voraussetzungen und Eignungsprüfungen eingebürgert.
3. Ihre Einbürgerung erfolgt unentgeltlich oder zu einer bescheidenen Bearbeitungsgebühr.
4. Es werden übergangsrechtliche Bestimmungen erlassen, nach denen alle über 18 Jahre alten, bereits im Kanton Schaffhausen wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer der 2. Generation, die bereits im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sind oder sie erhalten werden, zu denselben erleichterten Bedingungen eingebürgert werden können."

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Bereits bei der Erheblicherklärung im Kantonsrat ist auf die Bestrebungen des Bundes zur Revision des Schweizer Bürgerrechts hingewiesen worden. Am 21. November 2001 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zum Bürgerrechtsgesetz zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet (BBl 2002, S. 1911 ff.). In der Herbstsession 2002 hat der Nationalrat die Vorlage beraten. Die Behandlung im Ständerat steht noch aus. Eine Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes kann sinnvollerweise erst erfolgen, wenn Klarheit über die Regelung auf Bundesebene vorliegt, wobei diese voraussichtlich eine Volksabstimmung erfordert.

Nr. 467 Motion Silvia Pfeiffer vom 30. August 2000, in abgeänderter Fassung erheblich erklärt am 4. Dezember 2000 (Ratsprotokoll 2000, S. 708)

Totalrevision des Schulgesetzes

"Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat Bericht und Antrag über eine Revision des Kantonalen Schulgesetzes und des Schuldekretes vor."

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Die geforderte Revision des Schulgesetzes wird im Verlauf des Jahres 2003 an die Hand genommen.

Nr. 470 Motion Hans Gächter vom 12. September 2000, erheblich erklärt am 19. Februar 2001 (Ratsprotokoll 2001, S. 112)

Ersatz des Finanzausgleiches durch einen zeitgemässen Ressourcenausgleich

"Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen wird aufgefordert, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über den Ersatz des Finanzausgleiches durch einen zeitgemässen Ressourcenausgleich vorzulegen. Zur Bemessung sind nebst den steuerlichen Ressourcen unter anderem auch die in den Gemeinden zu erbringenden Bildungsleistungen heranzuziehen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Erledigt im Sinne von § 70 Abs. 3 GO durch Totalrevision des Dekretes über den Finanzausgleich vom 25. November 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1821).

Nr. 472 Motion SVP-Fraktion vom 15. Juni 2001, erheblich erklärt am 27. August 2001 (Ratsprotokoll 2001, S. 619)

Änderung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Revision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 so vorzunehmen, dass die Kompetenz über Aktienverkauf oder Aktientausch an den Grossen Rat zurück geht. Zudem ist zu prüfen, ob ein Verbleiben des Netzes im öffentlichen Besitz im Gesetz vorzuschreiben ist."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Erledigt im Sinne von § 70 Abs. 3 GO durch Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 2002 betreffend die Einbringung der EKS AG in die Axpo Holding (Amtdruckschrift 02-114).

2. Postulate

Nr. 1 Postulat Bernhard Egli vom 24. Januar 2000, erheblich erklärt am 21. Februar 2000 (Ratsprotokoll 2000, S. 81)

Neuorganisation des Brandschutzes im Kanton Schaffhausen

"Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Expertengremium, die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Brandschutz so zu überarbeiten, dass ein zeitgemässes und einheitliches Brandschutz-Vollzugssystem mit professionellen Brandschutzexperten, unterstellt unter die Gebäudeversicherung, entsteht."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Erledigt im Sinne von § 72 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 3 GO durch Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 2002 betreffend ein Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Amtdruckschrift 02-107).

Nr. 2 Postulat Susi Greutmann vom 24. Januar 2000, erheblich erklärt am 21. Februar 2000 (Ratsprotokoll 2000, S. 88)

Auszahlung der Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien

"Der Regierungsrat wird gebeten, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien direkt an die entsprechenden Krankenkassen ausbezahlt werden können."

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

In der Vorlage vom 22. Oktober 2002 betreffend die Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes hat der Regierungsrat ausführlich dargelegt, warum eine Auszahlung der Prämienverbilligung über die Krankenversicherer bisher noch nicht realisiert werden konnte. Der Regierungsrat erachtet es grundsätzlich nach wie vor als sinnvoll, eine Auszahlung über die Versicherer anzustreben. Eine Umstellung soll aber nur dann vollzogen werden, wenn dies mit vertretbarem Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich ist. Nachdem die Umstellung auf das neue kantonale Steuerrecht abgeschlossen ist und die damit zusammenhängenden Verbesserungen der EDV-Vernetzung nutzbar sind, haben sich die diesbezüglichen Voraussetzungen verbessert. Im ersten Halbjahr 2003 werden die Verhandlungen mit den betroffenen Partnern über eine Vergütung der Prämienverbilligung über die Krankenkassen erneut aufgenommen.

Nr. 8 Postulat Markus Müller vom 5. März 2001, erheblich erklärt am 2. April 2001 (Ratsprotokoll 2001, S. 256)

Tausch der Aktien der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG

"Der Regierungsrat untersucht, bevor er die Aktien der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG vollständig in die Axpo beziehungsweise eine andere der NOK gehörende Firma einbringt, Alternativmöglichkeiten. Er bringt diese Varianten, mit allen Vor- und Nachteilen für den Kanton gegenüber einem Aufgehen in der Axpo, dem Grossen Rat zur Kenntnis, bevor ein Aktientausch rechtlich verbindlich eingeleitet wird. Mindestens ist ein Verbleiben des Netzes beim Kanton (Aktienmehrheit beim Kanton und dieser tritt

als Stromeinkäufer auf) und ein Zusammengehen mit der Stadt Schaffhausen zu untersuchen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Erledigt im Sinne von § 72 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 3 GO durch Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 2002 betreffend die Einbringung der EKS AG in die Axpo Holding (Amtdruckschrift 02-114).

Nr. 11 Postulat Susi Greutmann vom 19. März 2001, erheblich erklärt am 21. Mai 2001 (Ratsprotokoll 2001, S. 400)

Schaffung von Kinderkrippen- und Hortplätzen im Kanton Schaffhausen

"Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen wird aufgefordert, zu überprüfen, inwieweit er Einfluss nehmen kann auf die Schaffung von weiteren Krippen- und Hortplätzen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Unmittelbar nach der Erheblicherklärung des Postulats hat der Regierungsrat nach Rücksprache mit dem Stadtrat Schaffhausen eine Arbeitsgruppe unter Leitung des städtischen Schulreferenten eingesetzt.

Diese Arbeitsgruppe hat sich von Anfang an intensiv mit der Frage der zu erfüllenden Voraussetzungen und dem einzuhaltenden Verfahren zur Erlangung von Finanzhilfen (Anschubfinanzierung) des Bundes - gestützt auf das nunmehr am 4. Oktober 2002 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Bundesgesetz über die Finanzhilfen an familienergänzende Kinderbetreuung - auseinandergesetzt. Dabei ist festgestellt worden, dass im Kanton Schaffhausen insbesondere Handlungsbedarf in Bezug auf Richtlinien für die Bewilligung von Kindertagesstätten besteht. Dieses Defizit ist zwischenzeitlich mit deren Erlass durch das für die Aufsicht im Pflegekinderwesen zuständige Volkswirtschaftsdepartement behoben worden. Damit haben die für die Bewilligung von Krippen und Horten (sogenannte Kindertagesstätten) zuständigen Vormundschaftsbehörden der Gemeinden ein taugliches Instrument zur Prüfung der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung bereits erteilter Bewilligungen oder zu deren Erteilung an neu geschaffene Institutionen anhand einheitlicher klar formulierter Kriterien. Gleichzeitig wird in qualitativer Hinsicht ein Standard garantiert, der dem angeführten Bundesgesetz entspricht und somit eine der materiellen Vorausset-

zungen sicherstellt, um Finanzhilfen des Bundes zu erlangen. Ebenso werden diese Richtlinien aber auch dazu dienen, die Bestimmungen der Pflegekinderverordnung des Bundes genauer auszuführen, welche bisher gelegentlich zu Fragen Anlass gegeben haben. Sie werden sich also in positivem Sinne auf das Wohlergehen der in Kindertagesstätten betreuten Kinder und Jugendlichen auswirken.

Mit einem Kreisschreiben des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. Dezember 2002 sind die vorgenannten Richtlinien an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Schaffhausen verschickt worden. Darin sind die Gemeinden auch umfassend über das neu in Kraft tretende Bundesgesetz orientiert worden, um die Verantwortlichen der Krippen und Horte über die Zuständigkeiten und das konkrete Verfahren zur Erlangung von Finanzhilfen des Bundes kompetent informieren zu können. So sollen diese pro Platz und Jahr höchstens Fr. 5'000.-- betragen und während längstens 3 Jahren ausgerichtet werden, wenn die Finanzierung der Institution auch nach Ablauf dieser Zeit sichergestellt ist. Sie werden primär für neu geschaffene Betreuungsangebote ab Inkraftsetzung des Gesetzes gewährt. Finanzhilfen an bestehende Angebote werden nur gewährt, wenn die Zahl der Betreuungsplätze wesentlich erhöht wird (mindestens 10 Plätze). Gesuche sind vor Eröffnung oder Angebotserhöhung der Institution durch deren verantwortliche Organe direkt beim Bund einzureichen. Dieser wird dafür Formulare zur Verfügung stellen. Die Kantone werden danach vom Bund angehört und haben zu prüfen, ob die kantonalen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Die Zuständigkeit hierfür liegt in unserem Kanton beim Volkswirtschaftsdepartement. Der Entscheid, ob Beiträge erbracht werden, liegt jedoch alleine beim Bund. Diese sind zudem abhängig davon, ob sich die Kantone, öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte angemessen beteiligen. Vom Kanton Schaffhausen werden auch in Zukunft keine finanziellen Beiträge an solche Institutionen ausgerichtet. Wie bis anhin wird demzufolge die finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Privaten (Arbeitgeber oder Dritte) im Vordergrund stehen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit den dargelegten Massnahmen im richtigen Zeitpunkt die im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten möglichen und notwendigen Rahmenbedingungen zur Förderung gut geführter Kindertagesstätten geschaffen und damit die im Postulat formulierten Absichten erfüllt zu haben.

Nr. 12 Postulat Veronika Heller vom 5. März 2001, erheblich erklärt am 11. Juni 2001 (Ratsprotokoll 2001, S. 437)

Finanzausgleich zwischen den Gemeinden

"Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 5 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG, SHR 120.100) wie folgt zu ergänzen:

"Der Kanton beteiligt sich angemessen am Finanzausgleich zwischen den Gemeinden."

und dem Grossen Rat hiezu sowie zu einem fairen Finanzausgleich, unter Berücksichtigung der Ressourcen und Lasten, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die entsprechenden Beträge sind so bald als möglich erstmals ins Budget aufzunehmen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Erledigt im Sinne von § 72 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 3 GO durch Totalrevision des Dekretes über den Finanzausgleich vom 25. November 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1821).

Nr. 13 Postulat Annelies Keller vom 14. Mai 2001, erheblich erklärt am 13. August 2001 (Ratsprotokoll 2001, S. 594)

Kantonale Hoch- und Tiefbauten als werthaltiger Teil der staatlichen Infrastruktur - ein "Investitionsbericht" als Grundlage künftiger Bewirtschaftung des investierten Staatsvermögens

"Um die Werthaltigkeit des staatlich investierten Vermögens im Hoch- und Tiefbau sicherzustellen, braucht es zwingend einen minimalen jährlichen Unterhalt. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen wird deshalb beauftragt, ein Inventar über die staatliche Infrastruktur zu erstellen und eine alljährliche Wertung der Ergebnisse im Hinblick auf den Finanzplanungs- und Budgetierungsprozess des Kantons vorzunehmen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Der Auftragsteil "Inventar über die staatliche Infrastruktur" liegt für die Bereiche Hoch- und Tiefbau vor. Die Wertung des Zustandes ist 1998/1999 (Tiefbau) und 2002 (Hochbau) erfolgt, was z.B. im Vorschlag 2003 zu den nötigen Korrekturen im Bereich der Strassenerhaltung geführt hat.

Die laufende Nachführung der Inventare und der Zustandswerte der Hoch- und Tiefbauten ist eine Daueraufgabe. Die Zustandswerte der Hochbauten werden mit Hilfe der neuen Software "Stratus" permanent aktualisiert. Für das kantonale Strassennetz ist 2003/2004 die Wieder-

holung der Zustandsaufnahmen von 1998/1999 vorgesehen. Die Datenerhaltung und die Auswertungen erfolgen mit den EDV- Werkzeugen VIAPMS und KUBA-DB, die der Bund (ASTRA) bei der Nationalstrasse fordert und bezuschusst.

Nr. 16 Postulat Hans-Jürg Fehr vom 6. Mai 2002, erheblich erklärt am 1. Juli 2002 (Ratsprotokoll 2002, S. 566)

Busspur ab Enge

"Der Kantonsrat beauftragt den Regierungsrat, im Budget 2003 den notwendigen Kredit für Bau und Einrichtung einer Busspur zwischen dem neuen Kreisel Enge und dem innerörtlichen Strassen-netz von Neuhausen am Rheinfall einzustellen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Im Voranschlag 2003 ist ein Kredit für die Realisierung der Busspur Enge enthalten.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und unseren Anträgen zuzustimmen.

Schaffhausen, 11. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach